

BGE 25 II 488

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_II_488

FR: ATF 25 II 488

IT: DTF 25 II 488

Volltext

58. Urteil vom 23. Juni 1899 in Sachen Bölsterli gegen „Leipziger Musikwerke.“
Wechselforderung, geltend gemacht vom Verkäufer gegen den Käufer: Einrede der Mängelrüge, Art. 811 O.-R.; Verzicht auf dieselbe. A. Durch Urteil vom 15. März 1899 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die Klage ist geschützt. B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag gestellt, die Klage sei abzuweisen, eventuell sei die klägerische Forderung in Würdigung der Schädigung des Beklagten und der minderwertigen Lieferungen der Klägerschaft in einem vom Richter festzusetzenden bedeutenden Betrage zu reduzieren. Die Klägerin hat in ihrer Antwortschrift Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der Beklagte, welcher in Rapperswil eine Musik- und Instrumentenhandlung betreibt, ist im Jahr 1895 mit der Klägerin in Geschäftsverkehr getreten, und hat von ihr seither ungefähr 40 Musikinstrumente, im Fakturbetrage von zusammen 4253 Mark 85 Pf. kaufweise bezogen. A conto ihres Guthabens übermachte der Beklagte der Klägerin u. a.: Mit Brief vom 19. Februar 1897 einen am 11. Februar 1897 von Julius Escher an die Ordre des Beklagten ausgestellten und von diesem indossierten Eigenwechsel von 1000 Fr., zahlbar bei der Kantonalbankfiliale Langenthal Ende Mai 1897, und am 16. Mai 1897 einen Eigenwechsel des Beklagten, ausgestellt an die Ordre der Klägerin von 1000 Mark, zahlbar am 22. Juli 1897 bei der Klägerin. In dem Brief, mit welchem der Beklagte der Klägerin diesen letztern Wechsel übersandte, ist bemerkt: „Inliegend à conto Ihres Guthabens ein Eigenwechsel à 1000 Mark auf 22. Juli a. c. Rest bleibt reserviert zur Ausgleichung verschiedener Differenzen, worüber Ihnen in Bälde Aufschluß geben werde.“ Diese beiden Wechsel wurden mangels Zahlung protestiert, und da der Beklagte auf die gegen ihn angestrebte Wechselbetreibung hin Rechtsvorschlag erhob, leitete die Klägerin beim Bezirksgericht vom See, Kanton St. Gallen, Klage ein mit dem Rechtsbegehren, es sei gerichtlich zu erkennen, daß der Beklagte der Klägerin 1021 Fr. 70 Cts. nebst Zins zu 6 seit 1. Juni 1897 und 1254 Fr. 70 Cts. nebst Zins zu 6% seit 23. Juli 1897 gemäß Wechselaccepten zu bezahlen habe. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er einwendete: Es sei unbestritten, daß die eingeklagten Wechsel nur als Zahlungsmittel für die von der Klägerin gelieferten Musikinstrumente ausgestellt worden seien. Der Klägerin, als Wechselgläubigerin, stehen daher gemäß Art. 811 O.-R. alle Einreden des Beklagten entgegen, welche auf ihr gegenseitiges Geschäfts- und Rechnungsverhältnis Bezug haben, wie Mängelrüge, Entschädigungsforderungen aus Vertragsbruch u. s. w. Nun habe die Klägerin, trotz ihrer Garantie für gute und brauchbare Ware, dem Beklagten grobenteils zu teure und fehlerhafte Ware von unrichtiger Konstruktion geliefert. Da laut Expertise eine Reihe von Instrumenten für den Beklagten ganz wertlos und der Klägerin zur Verfügung gestellt worden seien, sei wenigstens der denselben entsprechende Fakturbetrag, der sich auf 2305 Fr. 12 Cts. belaufe, eventuell ein vom Richter festzusetzender Betrag, an der

klägerischen Forderung in Abzug zu bringen. 2. Die Vorinstanz hat die Klage gutgeheißen, indem sie im wesentlichen ausführte, die Einrede der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware könne deshalb nicht gehört werden, weil der Beklagte in seiner Zuschrift vom 16. Mai 1897 an die Klägerin erklärt habe, der Rest bleibe reserviert zur Ausgleichung verschiedener Differenzen, worüber er ihr in Bälde Aufschluß geben werde. Daß unter den „verschiedenen Differenzen“ auch die vom Beklagten in diesem Prozesse erhobenen Mängelrügen zu stehen seien, ergebe sich aus der gesamten Korrespondenz zwischen den Parteien, und sei übrigens vom Beklagten selbst nicht bestritten worden. Bei dieser Sachlage könne das Schreiben des Beklagten vom 16. Mai 1897 nicht anders aufgefaßt werden, als daß der Beklagte seine Restschuld gegenüber der Klägerin zur Ausgleichung der Differenzen habe verwenden wollen, womit gesagt sei, daß er seine dahingehenden Ansprüche gegenüber den ausgetauschten Wechseln, d. h. sowohl dem Eigenwechsel vom 16. Mai 1897 als dem von ihm indossierten Eigenwechsel des Jules Escher vom 11. Februar 1897, nicht geltend machen werde. Darin liege ein Verzicht des Beklagten, die von ihm erhobenen Mängelrügen den in Frage stehenden Wechselforderungen gegenüber zu erheben, und die Klägerin sei somit berechtigt, zu verlangen, daß er dieselben in dem Verfahren geltend mache, in welchem die Restforderung liquidiert werden solle. 3. Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin gegen den Beklagten zwei Wechselforderungen geltend, deren Bestand und Höhe durch die bei den Akten befindlichen Wechsel und Protesturkunden ausgewiesen und übrigens vom Beklagten auch nicht bestritten sind. Es steht danach fest, daß der Beklagte Wechselschuldner der Klägerin in dem angegebenen Betrag ist, so daß die Klage als begründet erscheint, soweit nicht dem Beklagten Einreden zur Seite stehen. Nach Art. 811 O. = R. kann er sich aber nicht nur auf die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehenden, sondern auch auf alle übrigen Einreden des materiellen Rechtes stützen, welche ihm unmittelbar gegen die Klägerin zustehen. Die Einrede, welche der Beklagte erhebt, geht nun dahin, daß die Hingabe der Wechsel zum Zwecke der Zahlung einer Forderung aus Kauf erfolgt sei, welche Forderung jedoch, wegen mangelhafter Erfüllung des Kaufvertrages, sich als unbegründet erweise, so daß deshalb die Klägerin gegenüber dem Beklagten auch keinen Anspruch auf Erfüllung der Wechselschuld besitze. Allein die Vorinstanz hat mit Recht angenommen, daß der Beklagte in seinem Schreiben vom 16. Mai 1897 darauf verzichtet habe, der Forderung, welche die Klägerin durch die Hingabe der beiden Wechsel erwarb, diese Einrede entgegenzusetzen. Denn in jenem Schreiben hat der Beklagte erklärt, die Restforderung der Klägerin bleibe zur Ausgleichung „verschiedener Differenzen“ reserviert, und nun ist thatsächlich festgestellt, und vom Beklagten, laut Feststellung der Vorinstanz, vor den kantonalen Instanzen auch nicht bestritten worden, daß unter den genannten Differenzen auch die vom Beklagten im vorliegenden Prozeß erhobenen Mängelrügen gemeint seien. Danach kann die Erklärung des Beklagten, mit welcher er der Klägerin den zweiten der im Streite liegenden Wechsel übersandte, in keinem andern Sinne gedeutet werden, als so, daß er für Einlösung der der Klägerin gegebenen Wechsel ohne Rücksicht auf die Rechte sorgen werde, welche ihm wegen der behaupteten Mängel gegenüber der Klägerin zustehen, sondern sich die Wahrung derselben auf anderem Wege, anlässlich der Auseinandersetzung über die Restforderung, vorbehalte. Wenn der Beklagte in seiner Rekurschrift geltend macht, er sei bei dem Schreiben vom 16. Mai 1897 von der irrthümlichen Voraussetzung ausgegangen, daß den streitigen Instrumenten keine derartig bedeutenden Mängel anhaften, die sich nicht durch den der Klägerin verbleibenden Rest ihrer Kaufpreisforderung begleichen lassen, so ist diese Einwendung unerheblich; denn es würde sich bei der behaupteten

Annahme des Beklagten lediglich um einen Irrtum im Motiv handeln, welcher die Verbindlichkeit des aus- gesprochenen Verzichtes nicht zu hindern vermöchte. Die eingeklagte Forderung ist demnach gutzuheißen, ohne daß auf die zwischen den Parteien weiter streitige Frage einzutreten ist, ob die

Mängelrüge des Beklagten rechtzeitig erfolgt, und ob sie materiell begründet sei. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. März 1899 in allen Teilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.